ANLAGE

Zu § 5 Absatz 1 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung der Stadt Hockenheim

(Kostenersatzverzeichnis)

1. Personalkosten

a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde)
b) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde)
12,50 Euro
12,00 Euro

2. Fahrzeugkosten

a) genormte Fahrzeuge (je Stunde)

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBI. S. 253).

1.	Einsatzleitwagen ELW 1	34 Euro
2.	Mannschaftstransportwagen MTW	
	bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	20 Euro
3.	Kommandowagen KdoW	16 Euro
4.	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	135 Euro
5.	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	
	und LF 20/16	170 Euro
6.	Tanklöschfahrzeug TLF 20/40 SL	154 Euro
7.	Vorausrüst-/-gerätewagen VRW	
	und KEF	51 Euro
8.	Rüstwagen RW 2	187 Euro
9.	Drehleiter DLK 23/12 CS	264 Euro
10	. Gerätewagen Logistik GWT	25 Euro

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

b) nicht-genormte Fahrzeuge (je Stunde)

Alle anderen Fahrzeuge sind nach § 34 Absatz 7 FwG zu kalkulieren.

1.	Werkstattwagen WSW	8 Euro
2.	Verkehrssicherungsanhänger VSA	7 Euro
3.	Notstromanhänger	9 Euro
4.	Rückwärtskipper	2 Euro

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.